Lesefassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow

in der seit dem 30.04.2008 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 30.04.2008 in Kraft getretene Satzung vom 21.04.2008 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 30.04.2008, Seite 2)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBI. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBI. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)" erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des "Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)", das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBI. I S. 289) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 02.04.2008 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen
- 1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle Straßen, Wege und Plätze (auch Parkplätze) und Brücken,
- 2. Zu den Verkehrsflächen gehören neben dem Straßenkörper auch

- a) Park-, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad-, Geh-, Wald-, Reit- und Sommerwege, Verkehrsinseln und Stützmauern, angrenzende Gräben, Böschungen und Straßenrinnen sowie Einläufe der Straßenentwässerung und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind,
- b) das Zubehör; das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger und Benutzer dienen sowie die Straßenbeleuchtungsanlagen, die Stadtmöblierung und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Anlagen

- 1. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, sonstige Anpflanzungen, Sportplätze sowie Gewässer einschließlich der Ufer und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtungen, sowie alle Gegenstände die dem Schutz und der Verschönerung der Anlagen dienen, wie z.B. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Abfallbehälter, ferner Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Zu- und Abgänge.
- 2. Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstück berechtigten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen und Anlagen liegen.

§ 2 Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten.

Dies betrifft insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Ein- und Mehrwegverpackungen oder sonstige Verpackungsmaterialien;
- b) Abfälle und Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und Kohlen;
- c) das Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehricht, Erde, Schutt, Exkrementen oder sonstigem Unrat;
- d) Verunreinigungen, verursacht durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen;
- e) das Verunreinigen durch Treib- und Schmierstoffe.
- f) Schmutz- und Abwasser auf Straßen und Anlagen auszuschütten
- g) An Straßenzubehör oder an Gegenständen in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung, an Licht- und anderen Masten, Schaltkästen und Wartehallen, an Hauswänden, Durch- und Eingängen, welche von einer öffentlichen Straße
 - einsehbar sind, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen welche öffentlich zugänglich sind, Plakate anzubringen bzw. anbringen zu lassen oder die oben genannten Einrichtungen unbefugt zu bemalen oder anderweitig zu verunstalten.
- h) auf städtischem Grund und Boden unbefugt Hinweis-, Werbeund andere Schilder aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

- (2) Die Stadt Welzow kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zu den Verboten der Buchstaben (g und h) sowie des Absatzes 3 erteilen.
 - Die Genehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Pflicht zur Einholung anderer öffentlicher Genehmigungen entfällt hierdurch nicht.
- (3) Die Zwischenlagerung von Materialien aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. In begründeten Fällen kann die Stadt Welzow eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Straßenrinnen, Abflussöffnungen, Hydranten, Absperreinrichtungen, deren Hinweisschilder und Einstiegsschächte für die technische Versorgung freizuhalten sind.

Bei der Zwischenlagerung sind alle Voraussetzungen zu schaffen, damit eine öffentliche Gefährdung nicht eintreten kann.

- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung für öffentliche Wege, Straßen und Plätze in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Versickerung von unbehandeltem Abwasser ist verboten. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Wassergefährdende Stoffe (Öle, Treibstoffe, Chemikalien etc.) ist untersagt.
- (5) Handels- und Gewerbeeinrichtungen, die auf öffentlichen Flächen ihre Waren in Form des ambulanten Handels zum Verkauf anbieten, haben Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig eigenverantwortlich zu leeren bzw. für die Nutzung öffentlicher Abfallbehälter ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
 - Es sind alle Rückstände der abgegebenen Ware (Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (6) Die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (7) Verunreinigungen durch das Verbrennen von Gummi, Plaste, Lumpen, Kadavern, Altölen, Laub, pflanzliche Abfälle und anderen Gegenständen und Flüssigkeiten sind verboten.

§ 3 Anliegerpflichten

Die Anlieger haben dafür Sorge zu tragen, dass von Ihren Grundstücken keine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.

Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der von der Stadt Welzow festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

§ 4 Fahrzeuge

(1) Die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen (außer bei Pannen, die kurzfristig behoben werden können) verboten.

- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend § 2 dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden.
- (3) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen und nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen i. S. dieser Verordnung ist nicht gestattet. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (4) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

§ 5 Schutz öffentlicher Einrichtungen und der Bäume

- (1) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Zeichen und Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (2) Laternen, Leitungsmasten, Kabelverteilungsschränke, Bäume und Denkmäler auf öffentlichen Verkehrsflächen, dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.
- (3) Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Der Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere artgerecht zu halten, so dass eine Belästigung sowie Gesundheitsgefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Hunde sind in der Öffentlichkeit an der Leine zu führen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Maulkörbe anzulegen. Der Hundehalter hat zu sichern, dass sich Hunde in Freibädern und auf Kinderspielplätzen nicht aufhalten. Abgeschlossene Grundstücke mit freilaufenden Hunden sind sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen von Tieren auf öffentlichen Straßen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Schädlingsbekämpfung

- (1) Bei Schädlingsbefall haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten.
- (2) Bei Schädlingsbefall mit Massencharakter oder Öffentlichkeitsrelevanz haben Besitzer, Eigentümer oder Verwalter von Grundstücken Anzeigepflicht gegenüber der Stadtverwaltung.
- (3) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion, sind tote Schädlinge unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung, unverzüglich zu entfernen. Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel, unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, zu entsorgen.

§ 8 Verhalten in öffentlichen Anlagen

- (1) In allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen sind die entsprechenden Ordnungen einzuhalten (z.B. Friedhofssatzung, Parkordnung). Das unbefugte Betreten und Befahren der Grünanlagen im Stadtgebiet sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünanlagen ist nicht gestattet.
- (2) Die missbräuchliche Nutzung der Kinderspielplätze (Verunreinigungen, Rad- und Mopedfahren) ist nicht gestattet. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und deren Aufsichtsperson.
- (3) Ambulante Handelstätigkeit auf kommunalen Flächen ist entsprechend der gültigen Marktordnung nur auf den dafür zugewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Es ist verboten; auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie auf hierfür nicht besonders freigegebene Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen. Auf öffentlichen Verkehrsflächen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen.
- (5) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

§ 9 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Jeder ruhestörende und vermeidbare Lärm ist in Wohngebieten in der Zeit von montags bis samstags 22.00 06.00 Uhr zusätzlich Samstag 13.00 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- (4) Unberührt von dieser Regelung bleiben genehmigte gewerbliche Arbeiten und die Durchführung von genehmigten Bauvorhaben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.

Er kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I S.602), zuletzt geändert 12.08.2005 (BGBL.I S 2354) und nach den Inhalten des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogesin der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 Abs.1 des OWiG ist die Stadt Welzow.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung Welzow in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtordnung der Stadt Welzow vom 23.02.1994 außer Kraft

Welzow, den 21.04.2008

In Vertretung für den Bürgermeister der Stadt Welzow

gez.
Detlef Pusch
Leiter des Hauptamtes nach § 10 Abs.1 der Hauptsatzung vom 13.09.2006
Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Verwarnungskatalog

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow.

Wer gegen nachfolgend aufgeführte Paragraphen verstößt, kann mit einem Verwarnungsgeld von **fünf bis fünfunddreißig Euro** verwarnt werden. (§ 56 OWiG)

- 1. entgegen § 2 Abs. 1,5,6,7 öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt.
- 1.1 entgegen § 2 Abs. 3 Materialien aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zwischenlagert.
- 1.2 entgegen § 2 Abs. 4 Verunreinigung des Grundwassers vornimmt.
- 2. entgegen § 3 die festgesetzte Hausnummerierung nicht ordnungsgemäß einhält
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 2 Fahrzeuge repariert, säubert und wäscht.
- 4. den Bestimmungen § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 3 zuwiderhandelt.
- 6. entgegen § 6 Abs. 1-3 Tiere nicht artgerecht hält sowie von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder Hunde in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht an der Leine führt.
- 7. entgegen § 7 die Schädlingsbekämpfung nicht ordnungsgemäß einleitet.
- 8. sich in öffentlichen Anlagen nicht entsprechend § 8 verhält.
- 9. entgegen § 9 die in den Wohngebieten vorgegebenen Ruhezeiten missachtet

Bußgeldkatalog

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Welzow.

Wer gegen nachfolgend aufgeführte Paragraphen verstößt, kann mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden. (§ 17 OWiG)

- 1. entgegen § 2 Abs. 1,5,6,7 öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt.
- 1.1 entgegen § 2 Abs. 3 Materialien aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zwischenlagert.
- 1.2 entgegen § 2 Abs. 4 Verunreinigung des Grundwassers vornimmt.
- 2. entgegen § 3 Abs.3 die festgesetzte Hausnummerierung nicht ordnungsgemäß einhält
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 − 2 Fahrzeuge repariert, säubert und wäscht.
- 4. den Bestimmungen § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 3 zuwiderhandelt
- 6. entgegen § 6 Abs. 1-3 Tiere nicht artgerecht hält sowie von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder Hunde in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht an der Leine führt.
- 7. entgegen § 7 die Schädlingsbekämpfung nicht ordnungsgemäß einleitet.
- 8. sich in öffentlichen Anlagen nicht entsprechend § 8 verhält
- 9. entgegen § 9 die in den Wohngebieten vorgegebenen Ruhezeiten missachtet

Inkrafttreten

Der Verwarnungs-, und Bußgeldkatalog tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welzow, den 21.04.2008

In Vertretung für den Bürgermeister der Stadt Welzow

gez.

Detlef Pusch

Leiter des Hauptamtes nach § 10 Abs.1 der Hauptsatzung vom 13.09.2006 Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters